

Mediadaten 2025



Preisliste Nr. 56.
Gültig ab 1. Januar 2025.



Erscheinungsort:
Markgröningen.
Baden-Württemberg.
Nielsen III b.



Auflage:
2.572 Exemplare



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Markgröningen

Markgröninger Nachrichten



ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN

Verlag: Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co.
Körnerstraße 14–18. 71634 Ludwigsburg.
Postfach 1040. 71610 Ludwigsburg.

Anzeigenabteilung: Telefon (07141) 130-222. Telefax (07141) 130-200.
E-Mail: Anzeigen@lkz.de
Anzeigenberaterin: Stefanie Dür. l.
Telefon (07141) 130-408.
E-Mail: stefanie.duerl@lkz.de

Erscheinungsort: Markgröningen.

Verbreitungsgebiet: Stadt Markgröningen mit Stadtteilen.

Anzeigenschluss: Dienstag, 14 Uhr. Aufträge und Druckunterlagen
müssen bis zu dem angegebenen Anzeigenschluss beim
Verlag in Ludwigsburg vorliegen.

Erscheinungsweise: 1-mal wöchentlich, freitags.

Geschäfts-
bedingungen: Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingun-
gen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeit-
schriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen
des Verlags ausgeführt.

Hinweis: Beilagen sind nicht zugelassen.

Zahlungs- bedingungen:

Grundsätzlich gilt SEPA-Lastschrift, wobei ein Nachlass von 1 % gewährt wird. Die Lastschriftvorankündigung (die sogenannte Pre-Notification) ist auf einen Tag verkürzt. Wird ausnahmsweise Zahlung gegen Rechnung vereinbart, so sind Rechnungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Ludwigsburg.
IBAN: DE25 6045 0050 0000 0005 67.
BIC: SOLADES1LBG.
Gläubiger-ID: DE29 ZZZO 0000 3180 92.

Erfüllungsort Ludwigsburg.

Gerichtsstand für beide Teile Ludwigsburg.

Mindestgröße: 1-spaltig/20 mm.

Chiffregebühr: bei Zusendung per Mail je Veröffentlichung 11,00 €
(inkl. MwSt)

RABATTE

Nachlässe gelten nur für Geschäftsanzeigen (Anzeigenabschluss erforderlich); für andere Anzeigen wird kein Nachlass gewährt.

Malstaffel für Veröffentlichung von mindestens

6 Anzeigen p.a. 5 %
10 Anzeigen p.a. 10 %
20 Anzeigen p.a. 15 %
40 Anzeigen p.a. 20 %

Mengenstaffel für mm-Abschlüsse von mindestens

2000 mm p.a. 10 %
3000 mm p.a. 15 %
5000 mm p.a. 20 %
8000 mm p.a. 25 %

AE-
Vergütung: für Anzeigen, die zum Grundpreis abgerechnet werden und deren
Auftraggeber und Rechnungsempfänger die Agentur ist. 15 %

PREISE

Grundpreis.

| Größen | Preise in Euro | |
|------------|----------------|------|
| | s/w | 4c |
| Millimeter | 0,85 | 0,98 |

Vereinspreis.*

| Größen | Preise in Euro |
|------------|----------------|
| Millimeter | 0,46 |
| 1/1 Seite | Auf Anfrage |

* Vereinsanzeigen aus Markgrönungen mit Stadtteilen. Ausgenommen Anzeigen für wirtschaftliche Zwecke, Partei- und Wahlanzeigen sowie Anzeigen von Interessengemeinschaften.

Alle Preise zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

TECHNISCHE ANGABEN ANZEIGENÜBERMITTLUNG

Technische Angaben.

Satzspiegel: 263 mm hoch, 185 mm breit.
1/1 Seite = 1052 mm.

Spaltenbreite (in mm): 45.

Anzahl der Spalten: 4.

Druckverfahren: Offsetdruck.

Druckunterlagen: Alle Anzeigen werden digital verarbeitet. Analog gelieferte Anzeigenvorlagen (Papier/Film) müssen digitalisiert werden. Hierbei entstehen Qualitätsverluste. Anlieferung als PDF. Alternativ auch als EPS oder PS (Postscript). Keine offenen Dateien aus Office-Programmen wie Word oder PowerPoint.

PDF-Dateien: Bitte immer höchste Qualitätsstufe einstellen. Wenn möglich PDF/X-3 wählen. PDFs zur Bildschirmansicht genügen nicht für hochwertigen Offsetdruck.

Nicht verwenden: DCS-Formate, Haarlilien, RGB/LAB-Bilder, Duplexbilder mit Sonderfarben.

Format: Dokumentgröße muss gleich der Anzeigengröße sein. Keine Seitenränder definieren, keine Auftragsinfos dazusetzen.

Farb-Anzeigen: Keine RGB- oder Pantone-Farben verwenden! Der Verlag behält sich vor, Sonderfarben aus der Eurokala aufzubauen.

Anzeigenauftrag: Zu jeder übermittelten Anzeige ist eine Begleitinfo mit allen Angaben erforderlich.

Übertragungswege: **per FTP (Bitte Kleinschreibung beachten!)**
Server: ftp1.lkz.de
Benutzer: lkz-ftp
Kennwort: lkz-ftp

per E-Mail
anzeigen@lkz.de (max. Dateigröße 15 MB).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber und Bestätigung der Buchung durch den Verlag. Buchung und Bestätigung können auch über das Online-Booking-System erfolgen.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Rekla-

mationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Korrekturabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber binnen 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung von Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN C4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebührenkosten übernimmt.
19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
21. Widerrufsrecht für Nichtkaufleute: Nichtkaufleute haben das Recht, bis spätestens zum jeweiligen Anzeigenschlußtermin ohne Angabe von Gründen den Auftrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Nichtkaufleute uns, dem Verlag Ungeheuer+ Ulmer KG GmbH+ Co., Körnerstraße 14–18, 71634 Ludwigsburg, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Post versandtem Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Wenn ein Nichtkaufmann diesen Vertrag widerruft, haben wir dem Nichtkaufmann alle Zahlungen, die wir von dem Nichtkaufmann erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Auftrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das vom Nichtkaufmann bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sein denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. In keinem Fall werden Nichtkaufleuten wegen der Rückzahlung des Betrages Entgelte berechnet.
22. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anbieter der Webseite www.lkz.de sowie unserer Verkaufsunterlagen ist Ungeheuer+Ulmer KG GmbH+Co.

Körnerstraße 14–18.

71634 Ludwigsburg.

Telefon (07141) 130-0. Telefax (07141) 130-300.

E-Mail: kontakt@u-u.de

Internet: <https://www.medienhaus.u-u.de>

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart,

HRA 200662 Umsatzsteuerident-Nr.: DE 146132116

Persönlich haftender Gesellschafter:

Konrad Ulmer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Ulmer

Zusätzliche Bedingungen des Verlags unter www.lkz.de/agb. (August 2020)